

Der Umgang mit geschützten Tieren, insbesondere die Regulierung von Grossraubtieren

Rechtsgutachten im Auftrag von JagdSchweiz, Zusammenfassung

Zürich, 15. Februar 2008

Dr. jur. Thomas M. Müller, Meyer – Müller – Eckert, Zürich und Zug

In der Schweiz sind die Auswirkungen von Grossraubtieren mancherorts gravierend. In der Bevölkerung schwindet die Akzeptanz für ihre Anwesenheit. JagdSchweiz möchte dazu beitragen, dass die Einstellung gegenüber den Grossraubtieren in der Schweiz verbessert wird. Durch Umsiedlungsaktionen kann dies aber nicht erreicht werden. Hingegen sollen die negativen Auswirkungen mit der Regulierung der Grossraubtierpopulationen, in Einzelfällen auch durch Abschüsse, minimiert werden können.

Bei den Instrumenten für ein lösungsorientiertes Vorgehen herrschen aber bestimmte Ungewissheiten. Es gibt Fragezeichen bei der Interpretation der geltenden nationalen Gesetze und der von der Schweiz ratifizierten internationalen Verträge. Ist für die Regulierung der Grossraubtierpopulationen gar eine Teilrevision des Jagdgesetzes nötig? Dabei geht es im Wesentlichen um die Frage, ob die vom Bundesamt für Umwelt vorgelegten Konzepte für Wolf, Luchs und Bär mit dem anwendbaren Recht übereinstimmen. Diese Fragen wurden in einem von JagdSchweiz in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten beantwortet.

Das Verständnis für angemessene Massnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte gewandelt. Die Ausrottung von gefährdeten Tierarten führte in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts zuerst zu einer Stärkung des *Artenschutzes*. Von diesem Schutzgedanken geprägt ist die Berner Konvention; sämtliche heimischen, wildlebenden Tiere werden erfasst und unter Schutz gestellt, wobei bestimmte Arten besonderen Schutz erhalten.

Ansatz des Naturschutzes im Wandel

Die Bedrohung des Lebensraumes und die Vernichtung der Artenvielfalt führten in der Folge zu einem Umdenken: vom reinen Artenschutz hin zur *Erhaltung der Artenvielfalt* und die *Nutzung derselben durch den Menschen*. Die alsdann ratifizierte Biodiversitätskonvention unterscheidet also nicht mehr zwischen geschützten und nicht geschützten Arten, sondern stellt sämtliche Arten in ihrem biologischen und genetischen Bestand unter Schutz. Damit werden wieder verstärkt die Nutzungsinteressen der Menschen an der biologischen Vielfalt berücksichtigt. Die wirtschaftlichen Interessen an der Nutzung der Wildbestände haben eine zusätzliche völkerrechtliche Rechtsgrundlage erhalten.

Die Berner Konvention und die Biodiversitätskonvention geben den Vertragsstaaten, also auch der Schweiz, weitgehende Freiheit in der nationalen Umsetzung. Der Umgang mit Grossraubtieren als geschützte Tierarten ist im nationalen Arten- und Lebensraumschutzrecht im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) geregelt.

Zur Regulierung von geschützten Tieren, darunter auch von Grossraubtieren, hat der Gesetzgeber drei Rechtsgrundlagen vorgesehen. In erster Linie erlaubt das JSG eine Regulierung von geschützten Tieren zum Zweck des *Lebensraumschutzes und der Artenvielfalt*. Daneben erlauben *Nutzungskonflikte* eine Regulierung von geschützten Tieren, wenn einzelne geschützte Tiere einen erheblichen Schaden anrichten (Einzelmassnahme) oder aber wenn durch einen zu hohen Bestand ein Schaden oder eine erhebliche Gefährdung entsteht (Bestandesmassnahme). Bestandes- und Einzelmassnahme regeln die Nutzungskonflikte.

Änderung des Jagdgesetzes nicht notwendig

Der Begriff „Wildschaden“ bezieht sich auf den *Wildschadensbegriff im engeren Sinn* und umfasst den wirtschaftlichen Nachteil, die wirtschaftliche Einbusse oder der rechtliche Schaden, den eine geschützte Art durch Übernutzung ihres Lebensraums an der Artenvielfalt oder Gütern verursacht, an welchen wirtschaftliche Interessen bestehen.

Dazu gehören gleichermaßen wirtschaftliche Interessen an Nutztieren und an wildlebenden Tieren. Bei Zielkonflikten zwischen dem Schutz von bedrohten Tieren und der angemessenen Nutzung oder der Verhinderung von Schaden bestimmt damit das Jagdgesetz, dass Einzeltiere und der Bestand an geschützten Tieren reguliert werden dürfen. Das Nutzungsinteresse der Kantone und der an der Jagd Berechtigten an wildlebenden Tieren, welches historisch in der Bundesverfassung verankert ist, findet damit auf der Stufe der Gesetzgebung Vorrang vor dem Schutz einzelner oder mehrerer geschützten Tieren wie Luchs, Wolf und Bär. Das Jagdgesetz enthält damit die notwendigen rechtlichen Grundlagen zur umfassenden Regulierung von Grossraubtieren. *Eine Gesetzesänderung ist nicht notwendig.*

Pro Natura-Gutachten mit Mängeln

Es liegt ein Gutachten vor, welches im Auftrag von Pro Natura erstellt wurde. Dieses stellt die Rechtmässigkeit der Konzepte des Bundesamtes für Umwelt in Frage. Das Gutachten berücksichtigt die Aspekte der Artenvielfalt und Nutzungskonflikte gemäss Bundesverfassung, Habitatrichtlinie und Biodiversitätskonvention nicht oder zu wenig. Zudem geht das Gutachten von Pro Natura von einem *falschen Begriff des Wildschadens* aus.

Die Konzepte Luchs, Bär und Wolf sind für die Schweiz *das richtige Instrument*, um Aspekte der Artenvielfalt und Nutzungskonflikte im Zusammenhang mit der Erhaltung der Grossraubtiere zu regeln. Die Konzepte stimmen mit den rechtlichen Rahmenbedingungen überein. Insbesondere gehen die Konzepte von einem richtigen Wildschadenbegriff aus. Sie enthalten aber eine Reihe von Voraussetzungen, welche von der rechtlichen Konzeption im JSG nicht gefordert werden.

Grossraubtier-Konzepte vereinheitlichen

Diese Voraussetzungen sind stark vom Aspekt des Artenschutzes der geschützten Tiere geprägt, also von einer veralteten Konzeption des Naturschutzes. Im Rahmen der Umsetzung der Konzepte ist also entsprechend der gesetzlichen Grundkonzeption den Nutzungskonflikten Vorrang und damit erhöhtes Gewicht beizumessen.

Die Beutetiere des Grossraubwildes geniessen einen *eigenen völker- und bundesrechtlichen Schutzstatus*. Dieser Schutzstatus macht es notwendig, dass Grossraubtiere reguliert werden, wenn Populationen von Beutetieren gefährdet sind. Die Nutzung der Wildbestände durch die Kantone im Rahmen des kantonalen Jagdregals und der nutzungsberechtigten Jäger muss gewährleistet sein. Daraus folgt, dass die Konzepte im Interesse der Artenvielfalt und im Interesse der Nutzung des Wildbestandes durch die Kantone im Rahmen des kantonalen Regals *mehr Rechnung tragen müssen*.

Weitere Informationen:

Das Rechtsgutachten von Thomas M. Müller kann heruntergeladen werden auf der Internetseite www.jagdschweiz.org/de/grossraubtiere.php